

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3514/73 DER KOMMISSION

vom 28. Dezember 1973

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Getreidesektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 des Rates vom 19. Juli 1973 zur Festlegung der im Falle von Störungen auf dem Getreidesektor anzuwendenden Grundregeln ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2632/73 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 19 der Verordnung Nr. 120/67/EWG können Maßnahmen ergriffen werden, wenn der cif-Preis eines oder mehrerer Erzeugnisse den Schwellenpreis erheblich überschreitet, diese Lage andauern könnte und der Markt der Gemeinschaft dadurch gestört wird oder gestört zu werden droht.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 liegt eine erhebliche Überschreitung vor, wenn der cif-Preis den Schwellenpreis um mindestens 2 v.H. überschreitet. Die Fortdauer der Überschreitung wird angenommen, wenn ein Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage festgestellt wird, und wenn die Gefahr besteht, das dieses Ungleichgewicht angesichts der voraussichtlichen Entwicklung der Erzeugung und der Marktpreise andauert.

Das hohe Preisniveau im internationalen Handel ist geeignet, die Einfuhr von Weichweizen, Gerste, Mais, Hafer, Sorghum und Grobgrieß und Feingrieß von Weizen in die Gemeinschaft zu behindern und die Ausfuhr dieser Erzeugnisse aus der Gemeinschaft zu bewirken.

Diese oben beschriebene Lage ist gegenwärtig festzustellen. Um die Sicherheit der Versorgung in der Gemeinschaft zu gewährleisten, ist für diese Erzeugnisse eine Abschöpfung bei der Ausfuhr einzuführen.

Das Verhältnis zwischen dem Grunderzeugnis und seinen Verarbeitungserzeugnissen sowie die Lage auf

dem Markt für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse machen es notwendig, auch für die Ausfuhr dieser Erzeugnisse eine Abschöpfung zu erheben. Dagegen erfordert die Lage bei Verarbeitungserzeugnissen auf der Grundlage von Mais und Sorghum im Augenblick nicht die Festsetzung einer Abschöpfung bei der Ausfuhr.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1964/73 des Rates vom 17. Juli 1973 ⁽⁵⁾ ist der Schwellenpreis für Getreide für das Wirtschaftsjahr 1973/1974 festgesetzt.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 sind bei der Festsetzung der Abschöpfung bei der Ausfuhr die Lage und die Entwicklungsaussichten der verfügbaren Getreidemengen und der Getreidepreise auf dem Markt der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits zu berücksichtigen. Auf Grund der gleichen Bestimmung ist ebenfalls eine ausgewogene Lage und natürliche Entwicklung der Getreidemärkte in bezug auf die Preise und den Handel zu gewährleisten. Ferner ist der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhren und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

Für die in Artikel 1 Buchstabe c) und d) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse, mit Ausnahme der stärkehaltigen Erzeugnisse, sind ferner die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 genannten spezifischen Teilbeträge zu berücksichtigen.

Die Abschöpfung bei der Ausfuhr kann unterschiedlich festgesetzt werden, wenn die Weltmarktlage oder die spezifischen Erfordernisse bestimmter Märkte dies erforderlich machen.

Zur einwandfreien Durchführung der Abschöpfungsregelung ist bei der Berechnung dieser Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, zwischen denen zu einem gegebenen Zeitpunkt auf dem Kassamarkt ein Abstand von höchstens 2,25 v.H. bestehen darf, ein Umrechnungskurs auf der Grundlage der tatsächlichen Parität,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs auf der Grundlage des arithmetischen Mittels der während eines bestimmten Zeitraums auf dem Kassamarkt festgestellten Kurse zwischen diesen und den im vorstehenden Absatz genannten Währungen der Gemeinschaft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 201 vom 21. 7. 1973, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 272 vom 29. 9. 1973, S. 18.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 201 vom 21. 7. 1973, S. 3.

Die Anwendung der vorstehenden Regeln auf die derzeitige Marktlage auf dem Getreidesektor, insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, führt zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr entsprechend den Angaben im Anhang zu dieser Verordnung.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 genannte Abschöpfung bei der Ausfuhr wird im Anhang für die dort genannten Erzeugnisse festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Dezember 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1973

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Dezember 1973 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Getreidesektor

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	RE/Tonne
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn, ausgenommen amtlich Zertifiziertes Saatgut ⁽¹⁾	80,00
ex 10.03	Gerste, ausgenommen amtlich Zertifiziertes Saatgut ⁽¹⁾	15,00
10.04	Hafer, ausgenommen amtlich Zertifiziertes Saatgut ⁽¹⁾	15,00
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	25,00
10.07 C	Sorghum	5,00
ex 11.01 A	Mehl von Weichweizen	30,00
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	30,00
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	30,00
11.01 C	Mehl von Gerste	7,00
11.01 D	Mehl von Hafer	7,00
11.02 A III	Grobgrieß und Feingrieß von Gerste	7,00
11.02 A IV	Grobgrieß und Feingrieß von Hafer	7,00
11.02 B I a) 1	Körner von Gerste, geschält (entspelzt)	7,00
11.02 B I a) 2 aa)	gestutzter Hafer	15,00
11.02 B I a) 2 bb)	Körner von Hafer, geschält (entspelzt)	7,00
11.02 B I b) 1	Körner von Gerste, geschält (entspelzt) und geschnitten oder geschrotet (Grütze)	7,00
11.02 B I b) 2	Körner von Hafer, geschält (entspelzt) und geschnitten oder geschrotet (Grütze)	7,00
11.02 B II a)	Körner von Weizen, geschält (entspelzt), auch geschnitten oder geschrotet	53,20
11.02 C I	Körner von Weizen, perlförmig geschliffen	56,00
11.02 C III	Körner von Gerste, perlförmig geschliffen	7,00
11.02 C IV	Körner von Hafer, perlförmig geschliffen	7,00

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	RE/Tonne
11.02 D I	Körner von Weizen, nur geschrotet	40,80
11.02 D III	Körner von Gerste, nur geschrotet	15,00
11.02 D IV	Körner von Hafer, nur geschrotet	15,00
11.02 E I a) 1	Getreidekörner von Gerste, gequetscht	15,00
11.02 E I a) 2	Getreidekörner von Hafer, gequetscht	15,00
11.02 E I b) 1	Flocken von Gerste	7,00
11.02 E I b) 2	Flocken von Hafer	7,00
11.02 E II a)	Körner, gequetscht, oder Flocken von Weizen	56,00
11.02 F I	Pellets von Weizen	40,80
11.02 F III	Pellets von Gerste	15,00
11.02 F IV	Pellets von Hafer	15,00
11.02 F VI	Pellets von Reis	153,00
11.02 G I	Weizenkeime, auch gemahlen	10,00
11.07 A I a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	71,20
11.07 A I b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	53,20
11.07 A II a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	8,90
11.07 A II b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	6,65
11.07 B	Malz, geröstet	7,75
23.02 A I a)	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Mais oder Reis, mit einem Gehalt an Stärke bis 35 Gewichtshundertteilen	3,60
23.02 A I b) 1	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder anderen Bearbeitungen von Mais oder Reis, mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 35 bis 45 Gewichtshundertteilen, ungeeignet gemacht für die menschliche Ernährung	3,60
23.02 A I b) 2	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder anderen Bearbeitungen von Mais oder Reis, mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 35 Gewichtshundertteilen, nicht ungeeignet gemacht für die menschliche Ernährung oder ungeeignet gemacht für die menschliche Ernährung und mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 45 Gewichtshundertteilen	3,60
23.02 A II a)	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide, ausgenommen von Mais und Reis, mit einem Gehalt an Stärke bis 28 Gewichtshundertteilen, bei denen entweder nicht mehr als 10 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 Gewichtshundertteilen der auf den Trockenstoff bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 Gewichtshundertteile oder mehr beträgt	3,60
23.02 A II b)	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide, ausgenommen von Mais und Reis, die in Nr. 23.02 A II a) des Tarifschemas nicht erfaßt sind	3,60

(¹) Als amtlich Zertifiziertes Saatgut gilt Saatgut, das in Packungen enthalten ist, die amtlich verschlossen und amtlich als „Basissaatgut“ oder „Zertifiziertes Saatgut der ersten Vermehrung“ oder als „Zertifiziertes Saatgut der zweiten Vermehrung“ gekennzeichnet sind gemäß der Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut (ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66) und der Entscheidung des Rates vom 26. März 1973 über die Gleichstellung von in Dänemark, in Irland und im Vereinigten Königreich erzeugtem Saatgut (ABl. Nr. L 106 vom 20. 4. 1973, S. 12).